

ZH_OBERGERICHT PS220097 vom 29. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220097

FR: ZH_OBERGERICHT PS220097 du 29 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220097 del 29 giugno 2022

Erwägungen

E. 2

Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen;

E. 2.1

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkursöffnung kann innert 10 Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim ob-

- 3 - ren Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG für dieses Beschwerdeverfahren von den allgemeinen zivilprozessualen Regeln ab (vgl. Art. 326 ZPO): Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Zudem können mit der Beschwerdeschrift auch bestimmte im Gesetz vorgesehene Konkurshinderungsgründe, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben (Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht), geltend gemacht werden, wenn die Schuldnerin gleichzeitig ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG).

E. 2.2

Die Schuldnerin beruft sich auf den Konkurshinderungsgrund der Tilgung (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Sie bringt vor, die der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes zugrunde liegende Forderung nach Konkursöffnung bezahlt zu haben (act. 2 Rz. 12). Zum Nachweis, dass die der Konkursöffnung zugrunde liegende Forderung bezahlt wurde, reicht die Schuldnerin eine Quittung des Betreibungsamtes vom 31. Mai 2022 über die Bezahlung von Fr. 1'076.05 (act. 5/9) ein. Darin bestätigt das Betreibungsamt der Schuldnerin unterschriftlich, den Endbetrag in der Betreuung Nr. 1 erhalten zu haben (a.a.O.). Weiter geht aus der entsprechenden Bestätigung des Konkursamtes Wallisellen (nachfolgend: Konkursamt) vom 31. Mai 2022 (act. 5/10) hervor, dass die Schuldnerin mit der Sicherstellung von Fr. 1'000.– die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursamtes am 31. Mai 2022 bzw. am Tag nach der Konkursöffnung – und damit innert der Rechtsmittelfrist – sichergestellt hat. Damit ist der Konkurshinderungsgrund der Tilgung nachgewiesen.

E. 2.3

Da die Schuldnerin die Konkursforderung samt Zinsen, Gebühren und Kosten erst nach der Konkursöffnung tilgte, hat sie überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen,

um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden kön-

- 4 - nen. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illi- quid erscheint. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt be- weisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen al- lein nicht. Glaubhaftmachen bedeutet, dass es genügt, dem Gericht aufgrund ob- jektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vor- handenseins der in Frage stehenden Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten. Glaubhaft gemacht ist daher eine Tatsache schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. BGE 142 II 49 ff., E. 6.2 und 140 III 610 ff., E. 4.1 je m.w.H.). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Konkursitin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungs- fähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. BGE 132 III 715 ff., E. 3.1). Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringenden Ver- pflichtungen bedienen kann und innert längstens zweier Jahre neben den laufen- den Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2). 2.4.1 Die Schuldnerin führt aus, zur Anhäufung von Betreibungsforderungen bis zur Konkursöffnung sei es nicht deshalb gekommen, weil sie diese nicht hätte begleichen können. Vielmehr seien der Gesellschafterin die administrativen Auf- gaben über den Kopf gewachsen und sie habe den Überblick verloren. Zwischen- zeitlich habe sie eine Bürohilfe für die Besorgung der administrativen Angelegen- heiten angestellt, welche aber mehr Chaos verursacht habe, als dass sie Ordnung

- 5 - in den Admin-Bereich gebracht hätte. Hinzu sei gekommen, dass nach dem Um- zug des Lokals von der C.____-Strasse 1 in D.____ [Ortschaft] an die E.____- Strasse in ... F.____ [Ortschaft] die Postumleitung nicht funktioniert habe. Mit Hilfe des Treuhänders G.____ bringe sie nun Ordnung in die Administration (vgl. insb. act. 2 Rz. 7-9 und Rz. 15). 2.4.2 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere der Auszug aus dem Betreibungsregis- ter. Aus dem eingereichten Betreibungsregisterauszug vom 2. Juni 2022 (act. 5/8) geht hervor, dass die Schuldnerin alle Betreibungsforderungen bis auf eine in der Höhe von Fr. 34'457.60 im Stadium des Rechtsvorschlags (mittlerweile) bezahlt hat (vgl. act. 5/8 S. 1 f. und act. 2 Rz. 15 f. i.V.m. act. 5/12). Verlustscheine sind keine registriert (vgl. act. 5/8 S. 2). In Bezug auf die sich im Stadium des Rechts- vorschlags befindliche Forderung hat die Schuldnerin eine Abzahlungsvereinba- rung mit der betreffenden Gläubigerin vereinbart, um ihre Liquidität nicht auf einen Schlag zu belasten (vgl. act. 2 Rz. 16). Diese sieht vor, dass die Schuldnerin die Forderung bis Januar 2023 in monatlichen Raten von Fr. 2'000.- und Fr. 4'000.-, zuletzt

von Fr. 4'457.– abbezahlt (vgl. act. 2 Rz. 17 i.V.m. act. 5/13). 2.4.3 Aus der von der Schuldnerin eingereichten provisorischen Erfolgsrechnung 2021 und Bilanz per 31. Dezember 2021 geht ein Unternehmenserfolg von Fr. 21'184.90 hervor (vgl. act. 5/15); dies in einem Geschäftsjahr, in welchem die Beschwerdeführerin ihr Geschäft offenbar erst Mitte August 2021 eröffnet hatte und dieses daher nur 4.5 Monate geöffnet war (vgl. act. 2 Rz. 22). Der Treuhänder der Schuldnerin bestätigt in einer von der Schuldnerin eingereichten Erklärung, dass die Umsätze der Schuldnerin seit Eröffnung die Fixkosten regelmässig überstiegen hätten und bei gleichbleibendem Geschäftsgang für die Zukunft gute Gewinnaussichten bestünden (vgl. act. 5/21). Daher bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldnerin ihren laufenden Verbindlichkeiten nicht nachkommen könnte. 2.4.4 Weiter verfügte die Schuldnerin per 1. Juni 2022 über flüssige Mittel in Form eines Kontoguthabens im Umfang von Fr. 67'125.70 (vgl. act. 2 Rz. 17 i.V.m. act. 5/14).

- 6 - 2.4.5 Vor diesem Hintergrund bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zweier Jahre neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können. Mit Blick auf die liquiden Mittel der Schuldnerin scheint die Anhäufung der mittlerweile fast vollständig bezahlten Betriebsforderungen – wie die Schuldnerin geltend macht – auf administrative Versäumnisse in der Vergangenheit zurückzuführen zu sein. Insgesamt gelingt es der Schuldnerin somit, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

E. 2.5

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 30. Mai 2022 (Geschäfts-Nr. EK220257) aufzuheben und das Konkursbegehren abzuweisen.

E. 3

Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst, weil sie ihre Schuld erst nach Konkurseröffnung beglich. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Der Gläubigerin ist mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'800.– (Fr. 1'000.– Zahlung der Schuldnerin plus Fr. 1'600.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses plus Fr. 200.– von der Schuldnerin bei der Kasse der Vorinstanz einbezahlte und von dieser an das Konkursamt überwiesene Betrag [vgl. act. 8/15 = act. 5/11 und act. 14]) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug der Kosten des Konkursamtes allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.